



Beilage 1 zu GR Nr. 2026/490
vom 9. September 2026

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Änderung vom ...; Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung und Uhren

6.2 Beleuchtungsanlagen gemäss Plan Lumière¹

¹ Die Kosten für die Energie von Beleuchtungsanlagen gemäss Plan Lumière trägt die Stadt.

² Die Kosten für die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Beleuchtungsanlagen gemäss Plan Lumière werden wie folgt finanziert:

- a. bei der Beleuchtung von Objekten im Eigentum der Stadt:
durch die Stadt;
- b. bei der Beleuchtung von Objekten im Eigentum Dritter:
durch die Stadt gemäss einem vereinbarten Kostenanteil.

³ Der Stadtrat beschliesst über die Vereinbarung mit Dritten.

⁴ Er kann die Befugnis einem Ausschuss übertragen.

6.3 Beleuchtungsanlagen ausserhalb des Plan Lumière²

¹ Ist die Beleuchtung eines Objekts nicht durch den Plan Lumière erfasst, kann der Stadtrat in Ausnahmefällen die gesamte oder eine teilweise Übernahme der Kosten für die Energie, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der entsprechenden Beleuchtungsanlagen beschliessen.

² Ausnahmefälle sind insbesondere:

- a. Anlagen mit besonderer historischer Bedeutung;
- b. Gründe zur Wahrung des Besitzstands.

Abs. 3 wird aufgehoben.

¹ Fassung gem. GRB vom 6. Juni 2018; Inkrafttreten 1. Dezember 2018 (STRB Nr. 928/2018).

² Fassung gem. GRB vom 6. Juni 2018; Inkrafttreten 1. Dezember 2018 (STRB Nr. 928/2018).